



Zonenplan Rehhag

Änderung

Der Zonenplan beinhaltet:

- Änderung des Zonenplans inklusive der Vorschriften Rehhag vom 06.05.2004



Plan Nr. 1317/6

Datum 20.02.2014

Massstab 1 : 2000

Stadtplaner Mark Werren

M. Werren

Format: B40 / 594mm
 Software: PC / VectorWorks
 Plangrundlagen: © Vermessungsamt der Stadt Bern
 KGL-Nr.: 1621
 Bearbeitung SPA: DN // MSZ /
 Daten-Plat: K:\SPA\Geschäfte\Projekte\1621_Rehhag_ZP.vrx



Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: --
 Mitwirkungsbericht vom: --
 Vorprüfungsbericht: --
 Öffentliche Auflage vom: --
 Publikation im Anzeiger Region Bern am: --

Anzahl Einsprachen: --
 Einspracheverhandlung: --
 Erledigte Einsprachen: --
 Unerledigte Einsprachen: --
 Rechtsverwarungen: --

Gemeinderatsbeschluss Nr.: --
 Stadtratsbeschluss vom: --

BESCHLOSSEN DURCH DIE STIMMBERECHTIGTEN AM:

Ja: Nein

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident Alexander Tschäppät
Der Stadtschreiber Dr. Jürg Wichtermann

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bern, den

Die Vizestadtschreiberin Christa Hostettler

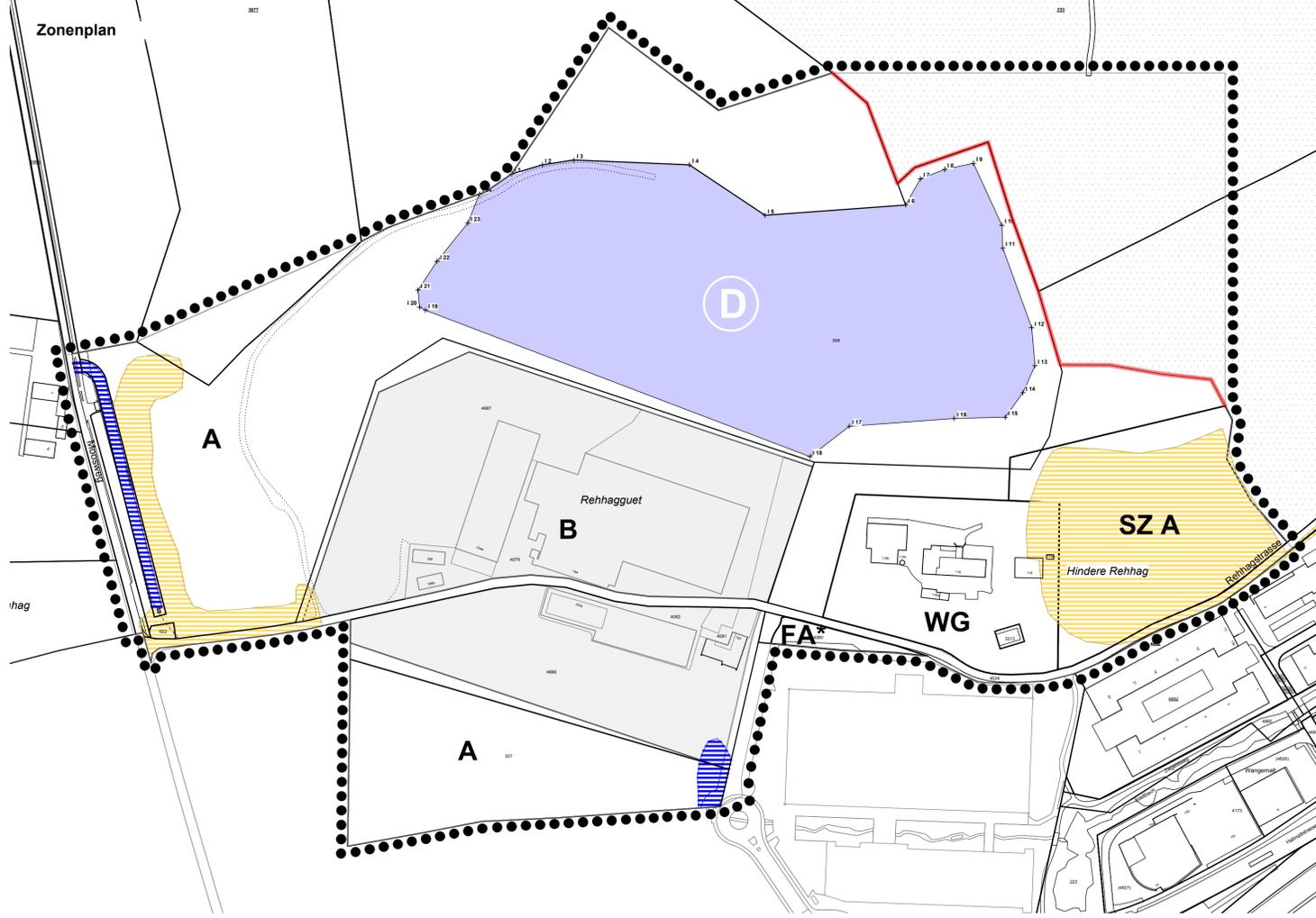
GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

Stadt Bern

Stadtplanungsamt
 Zieglerstrasse 62
 Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10
 F 031 321 70 30
 E stadtplanungsamt@bern.ch
 www.bern.ch/stadtplanung

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.



Legende Zonenplan

- Festlegungen**
- Wirkungsbereich
 - D Deponiezone
 - ▬▬▬ Gefahrengbiet mit mittlerer Gefährdung (blaues Gefahrengbiet)
 - ▬▬▬ Gefahrengbiet mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengbiet)

- Hinweise**
- WG Gemischte Wohnzone WG
 - B Betriebsareal
 - A Abbauzone
 - FA* Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse FA*
 - SZ A Schutzzone SZ A
 - Verbindliche Waldgrenze gemäss Art. 10 WaG
 - Wald

Koordinatenliste (LV 03)		
	y	x
I 1	595'247.08	198'239.43
I 2	595'266.36	198'245.22
I 3	595'286.28	198'248.14
I 4	595'358.85	198'245.24
I 5	595'406.41	198'213.48
I 6	595'494.78	198'220.02
I 7	595'504.14	198'236.43
I 8	595'519.31	198'242.25
I 9	595'537.47	198'246.15
I 10	595'555.32	198'207.26
I 11	595'555.93	198'192.86
I 12	595'574.14	198'142.85
I 13	595'576.19	198'119.01
I 14	595'568.58	198'102.07
I 15	595'557.53	198'086.69
I 16	595'525.35	198'085.87
I 17	595'459.52	198'081.00
I 18	595'434.67	198'061.90
I 19	595'192.98	198'153.82
I 20	595'189.24	198'155.79
I 21	595'188.24	198'166.47
I 22	595'200.18	198'184.62
I 23	595'219.49	198'208.57
I 24	595'226.76	198'226.77

Zonenvorschriften zum Zonenplan Rehhag

Änderungen sind rot markiert

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Wirkungsbereich

Die Vorschriften gelten für das im Zonenplan Rehhag umrandete Gebiet.

Art. 2 Gemischte Wohnzone WG

¹ Es gelten die Vorschriften der gemischten Wohnzone gemäss Artikel 20 BO.

² Es gelten die Bauklassenvorschriften für gemischte Wohnzonen der Bauklasse 2.

² ~~Neue Wohnnutzungen dürfen erst bewilligt werden, wenn der Abbau und die Rekultivierung in der Abbauzone nördlich der Wohnzone beendet sind.~~

Art. 3 Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse FA*

Es gelten die Vorschriften der Zone für private Bauten und Anlagen im allgemeinen Interesse FA* gemäss Artikel 24 BO.

Art. 4 Schutzzone SZ A

Es gelten die Vorschriften der Schutzzone SZ A gemäss Artikel 25 BO.

Art. 5 Abbauzone

¹ Die Abbauzone ist bestimmt für den Materialabbau ~~und die Materiallagerung für Produkte der Ziegelfabrikation~~. Betriebsnotwendige Kleinbauten sind gestattet.

² Der Abbau hat in Etappen zu erfolgen. Das Gebiet ist nach dem Abbau etappenweise zu rekultivieren. Das neu gestaltete Terrain muss sich wieder gut in das Landschaftsbild einfügen.

³ ~~Gerodeter Wald ist innerhalb des Wirkungsbereichs wieder aufzuforsten und als ökologische Ausgleichsfläche auszubilden.~~

³ Mindestens 25 % der Abbauzone muss als kommunales Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Die verbleibende Fläche kann nach dem Abbau für Erholungs- und Freizeitanlagen oder dergleichen vorgesehen werden. Für Teilgebiete kann die Überbauungsordnung Bauten zulassen.

⁴ Mit der Rekultivierung ist der Moosbach offenzulegen. Für das bestehende Feuchtbiotop ist ein in Grösse und Qualität entsprechendes Gebiet innerhalb des Wirkungsbereichs zu schaffen.

Art. 6 Deponiezone

¹ Die Deponiezone ist bestimmt für die Errichtung eines Kompartiments (Zielgrösse: 500'000 m³) zur Ablagerung von Inertstoffen nach vorgängiger Auffüllung bis minimal Kote 573 m ü.M.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Abbauzone.

Art. 7 Betriebsareal

¹ Im Betriebsareal B gelten die Vorschriften der Industrie- und Gewerbezone gemäss Artikel 23 BO.

² Auf 25 % des Betriebsareals sind auch Sport- und Freizeitzutzungen gestattet.

³ Es gelten die Bauklassenvorschriften für Industrie- und Gewerbezone der Bauklasse 3.

⁴ Gebäude und Lagerplätze müssen sich gut in das Landschaftsbild einfügen.

Art. 8 Wald

Die Waldgrenze gilt nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991¹ als verbindlich.

Art. 9 Lärmempfindlichkeitsstufen

Den Nutzungszonen nach Artikel 3 werden die folgenden Empfindlichkeitsstufen ES nach Artikel 43 der eidgenössischen Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986² zugeordnet.

- Gemischte Wohnzone WG : ES II
- Abbauzone A / Deponiezone D / Betriebsareal B: ES III

Art. 10 Gefahrengebiete

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Artikel 6 BauG³.

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

⁴ Im Gefahrengbiet mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengbiet) wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

Art. 11 Überbauungsordnung

Insbesondere für die Abbauzone A, die Deponiezone D und das Betriebsareal B erlässt der Stadtrat eine Überbauungsordnung. Diese regelt den Abbau, die Rekultivierung mit Terraingestaltung, die Etappierung und die Folgenutzung.

Art. 12 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ WaG; SR 921.0

² LSV; SR 814.41

³ BauG; BSG 721.0